

## Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

**Antrag der Mader oHG, Hauptstr. 50, 94253 Bischofsmais auf Neubewilligung und Plangenehmigung zum Betrieb der Wasserkraftanlage „Mader“ unterhalb des Stausees Hartmannsreit an der Großen Ohe, Markt Schönberg, Landkreis Freyung-Grafenau**

### 1. Vorhaben

Die Mader oHG, mit Sitz in der Hauptstr. 50, 94253 Bischofsmais, hat beim Landratsamt am 05.02.2025 Planunterlagen eingereicht und die Neuerteilung einer Bewilligung für ihre Wasserkraftanlage und die Erteilung einer Plangenehmigung zum Umbau einer pessimalen Stelle in der Ausleitungsstrecke beantragt.

Die Bewilligung vom 19.11.1998, in der Form des Änderungsbescheides vom 22.09.2008, hat noch eine Gültigkeit bis zum 31.12.2027.

Das Turbinenhaus befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 396 der Gemarkung Hartmannsreit.

Die bestehende Wasserkraftanlage soll im Wesentlichen im bisherigen Umfang weiterbetrieben werden. Es wird lediglich eine geringfügige Stauerhöhung in Höhe von 5 cm beantragt. Darüber hinaus sollen einzelne Umbaumaßnahmen durchgeführt werden. Geplant sind insbesondere der Umbau der pessimalen Stelle in der Ausleitungsstrecke, Umbaumaßnahmen an einem Rohrdurchlass im Unterwasserkanal zur hydraulischen Optimierung, der Einbau einer Öffnung mit Spülklappe in den Grundschütz sowie die Anpassung der Stauklappe an das neu beantragte Stauziel.

Die Benutzungsdaten der Anlage stellen sich wie folgt dar:

| Benutzungsdaten                 | Bestehende Anlage      | Neuantrag                   |
|---------------------------------|------------------------|-----------------------------|
| Maximale Ausleitungsmenge       | 1,70 m <sup>3</sup> /s | <b>1,70 m<sup>3</sup>/s</b> |
| Ausbaufallhöhe (netto)          | 15,50 m                | <b>15,75 m</b>              |
| Stauhöhe am Wehr                | 474,25 m ü. NN         | <b>474,30 m ü. NN</b>       |
| Unterwasserspiegel am Kraftwerk | 458,05 m ü. NN         | <b>457,95 m ü. NN</b>       |
| Restwasserabgabe                | 175 l/s                | <b>200 l/s</b>              |

Da die erteilte wasserrechtliche Bewilligung befristet ist und eine Erhöhung der Ausbaufallhöhe geplant ist, bedürfen die mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage verbundenen Benutzungstatbestände der erneuten wasserrechtlichen Gestattung gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 sowie §§ 10 bis 14 WHG. Der Umbau der pessimalen Stelle stellt nach § 67 Abs. 1 WHG einen Gewässerausbau dar, welcher gem. § 68 WHG der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung bedarf.

## **2. Auslegung**

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen in der Zeit vom 25.08.2025 bis 29.09.2025 zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Schönberg (Bauamt/I. OG) und beim Landratsamt Freyung-Grafenau (Dienstgebäude Königsfeld, Zi.-Nr. 215) aus. Darüber hinaus können die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum in digitaler Form unter folgender Internetadresse eingesehen werden (maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen):

<http://www.freyung-grafenau.de/Leben-im-Landkreis/Umwelt/Wasserrechtsverfahren>

## **3. Einwendungsvorschriften**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 13.10.2025, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Freyung-Grafenau oder beim Markt Schönberg erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

## **4. Erörterungstermin**

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Freyung-Grafenau noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

## **5. Aufwendungen**

Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

## **6. Entscheidung**

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.